

## Anlage 8-1 zum EPLR bzw. der Maßnahmenbeschreibung "Baseline Niedersachsen"

**Tabelle** zur Darstellung der Verhältnisse zwischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und den jeweiligen gängigen Praktiken sowie den jeweiligen Baseline-Elementen gemäß Verordnung (EU) Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 1, Nummer 8 Absatz 2, Buchstabe e, Ziffer 9.

Die Vorgaben zur Nitratrichtlinie und DÜV werden bei den jeweiligen Vorhaben gelistet, wenn diese in direkter Verbindung mit den Verpflichtungen stehen oder auf der Einzelfläche angewendet werden.

<b>Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10) und Ökologischer Landbau (M11)</b>			
Auf Vorhabenarten bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen			

<b>Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013</b>	<b>Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen</b>	<b>Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen</b>	<b>Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis</b>
<p>Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 ), der wie folgt zusammengefasst wird:</p> <p>Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der</p>	MT 1	Diese Mindestanforderung ist die Basis für alle nachfolgenden Vorhabenarten von M10 und M11. Die Nichteinhaltung dieser Mindestanforderung führt i.d.R. zum Verlust der Beihilfefähigkeit der betroffenen Fläche und stellt keinen Verstoß gegen die Baseline dar. Lediglich bei den Vorhabenarten BS 1 und BS 2 von M10 stellt diese Mindestanforderung eine Baseline-Anforderung dar.	

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.			
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (M10)			
<b>Vorhabenart AL 1 Pkt.. 8.2.6.3.1. Vielfältige Fruchtfolge</b>			
			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Mit dem Ausbau der Biogaserzeugung in Niedersachsen konzentrieren sich immer mehr Betriebe auf den Anbau von wenigen Kulturen. Weizen und Mais sind die hauptsächlich Kulturen die angebaut werden.</li> <li>• Der Leguminosenanteil hat nur noch einen geringen Anteil an der Ackerfläche. Der Anteil von großkörnigen Leguminosen liegt unter 1% der Ackerfläche.</li> </ul>
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkungen beim Pflanzenschutz	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter	CC 30		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.			
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart AL 2 Pkt. 8.2.6.3.2. Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten –Zusatzförderung f. d. Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten</b>			
			Ein hoher Anteil der Ackerflächen hat in den Wintermonaten keine ausreichende Bodenbedeckung zur Vermeidung von Erosion bzw. zur Verminderung von Nitrataustrag.
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Auf die Anwendung von Düngemitteln ist zu verzichten, lediglich eine Startdüngung bleibt zulässig.	
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine	CC 19		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.			
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz ab der Aussaat.	Der Einsatz von Totalherbiziden zur Beseitigung der Zwischenfrucht ist üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30	Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene	

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31	Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden.	
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
Art.93 i. V. m. Anhang II der VO(EU) Nr. 1306/2013 (GLÖTZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art.46 Abs.2 der VO(EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Abs.3 und 4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind.	CC9a	Die Beseitigung der Zwischenfrucht darf frühestens ab dem 01. März erfolgen.	
<b>Vorhabenart AL 3 Pkt. 8.2.6.3.4. Cultanverfahren zur Ausbringung von Mineraldünger</b>			
		Ausbringung von Mineraldünger mit der Ammoniumdüngereinjektionstechnik. Bei der einmaligen mineralischen Stickstoffgabe wird ein Depot im Boden angelegt..	Die mineralische Stickstoffdüngung erfolgt mehrmals im Vegetationszeitraum der angebauten Ackerkultur.
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
<b>Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.</b> Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem	CC 26a		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<p>01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.</p> <p>(Anlage 4 der DüV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,</li> <li>• Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,</li> <li>• zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,</li> <li>• Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,</li> <li>• Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.)</li> </ul> <p>Nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung wird voraussichtlich Schleppschlauch auf Acker noch über das Jahr 2020 und auf Grünland sogar über das Jahr 2025 hinaus noch erlaubt sein.</p>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Es ist nur eine einmalige mineralische Düngergabe zulässig	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich	CC 20		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)			
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkungen	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart AL 5 Pkt. 8.2.6.3.6. Keine Bodenbearbeitung nach Mais</b>			

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Eine mineralische und organische Düngung ist bis zum 01. März des Folgejahres untersagt	Eine organische Düngung erfolgt häufig direkt nach dem Ende der Sperrfrist am 31. Januar.
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b> Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung	CC 27	Keine Einschränkungen	

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.			
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart BB 1 Pkt.. 8.2.6.3.7. Besondere Biotoptypen - Beweidung</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Ganzjähriges Ausbringungsverbot für organische und mineralische Düngung einschließlich Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln.
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19	extensive Beweidung nach Maßgabe eines Beweidungsplans	
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in	CC 31		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
bestimmten Gebieten angewendet werden.			
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart BB 2 Pkt.. 8.2.6.3.8. Besondere Biotoypen - Mahd</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Ganzjähriges Ausbringungsverbot für organische und mineralische Düngung einschließlich Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln.
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit	CC24		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)			
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Vorhabenart BS 1 Pkt. 8.2.6.3. Einjährige Blühstreifen (BS11) und Zusatzförderung (BS12) und BS 2 Pkt. 8.2.6.3.10. Mehrjährige Blühstreifen</b>			
<p>Mindesttätigkeit für Flächen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffern ii) und iii) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013: Die nationale Umsetzung erfolgt mit § 2 (Landwirtschaftliche Tätigkeit) der § 2 der Direktzahlungen- Durchführungsverordnung (Umsetzung von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014), der wie folgt zusammengefasst wird:</p> <p>Auf aus der Produktion genommenen Flächen ist grundsätzlich einmal jährlich der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen, damit die Flächen als beihilfefähig für die Basisprämie gelten. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen eine andere Tätigkeit und/oder die Durchführung der o.g. oder einer anderen Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden. Unter ganz bestimmten Bedingungen kann ausschließlich für Flächen, die nicht auf natürliche Weise in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand erhalten werden, von den oben genannten Grundregeln eine weitere Abweichung genehmigt werden, sofern dabei die Erhaltung der Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand gewährleistet wird.</p>	MT 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Etablierung eines blütenreichen Bestandes durch jährliche Ansaat auf in der Regel jährlich wechselnden Ackerflächen</li> <li>Ansaat von mehrjährigen Blühflächen mit einer speziellen zertifizierten Qualitätssaatgutmischung</li> </ul>	<p>Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Landwirtschaftlich nutzbare Ackerflächen sind knapp. Deshalb werden die verfügbaren Ackerflächen weitgehend vollständig mit Reinkulturen zur Erzeugung von Biomasse, Viehfutter oder Lebensmitteln genutzt.. Extensiv genutzte Flächen, die Lebensraum für Wildarten bieten, werden dadurch verdrängt.</p>
<p>Vorgaben zur Selbstbegrünung oder Ansaat gemäß § 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung für Ackerland, das aus der Erzeugung genommen wurde. Vom 1. April bis 30. Juni ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf aus der Erzeugung genommenen landw. Flächen verboten. Bei Zwischenfrüchten und Begrünungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und bei Winterkulturen oder</p>	CC 9a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbot jeglicher Nutzung und Bearbeitung, mit Ausnahme eines Pflegeschnitts und Nach- oder Neuansaat zur Vermeidung von starker Verunkrautung oder beim Auftreten von Problemunkräutern, sofern eine Zustimmung der</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li></li> </ul>

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Winterzwischenfrüchte im Sinne des § 18 Absatz 4 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes muss der Aufwuchs bis 15. Februar auf der Fläche belassen werden.		zuständigen Behörde vorliegt	
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verbot der Anwendung von Düngemitteln	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln,	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>			
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart BS 3. Pkt. 8.2.6.3.11. Mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Ganzjähriges Ausbringungsverbot für organische und mineralische Düngung einschließlich Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung beim Anbau einer Ackerkultur
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich	CC 20		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)			
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Es erfolgt eine regelmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau einer Ackerkultur
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte	Z 8		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).			
<b>Vorhabenart BS 4. Pkt. 8.2.6.3.12. Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Ganzjähriges Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngungsmittel	Bedarfsgerechte Düngung beim Anbau einer Ackerkultur
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Es erfolgt eine regelmäßige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau einer Ackerkultur.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte	Z 8		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).			
<b>Vorhabenart BS 5. Pkt. 8.2.6.3.13. Mehrjährige Schonstreifen für den Ortolan</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Ganzjähriges Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel	Bedarfsgerechte Düngung beim Anbau einer Ackerkultur
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Ganzjähriges Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Anbau einer Ackerkultur
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte	Z 8		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).			
<b>Vorhabenart BS 6. Pkt. 8.2.6.3.14. Mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart BS 7 Pkt. 8.2.6.3.15. Erosionsschutzstreifen und Gewässerschutzstreifen</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf jegliche Düngung ausgenommen Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung von Ackerkulturen mit mineralischen und organischen Düngemitteln.
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem	CC 20		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)			
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht	Z 6		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
werden (gilt nicht für Festmist).			
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Generelles Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln	Ein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Herbizide, Fungizide) ist je nach Kulturart üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<p><b>Erosionsvermeidung</b></p> <p>Nach § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser - oder Winderosionsgefährdung bestimmte Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.</p> <p>Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen.</p> <p>Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzaufgaben zulassen. (Die Niedersächsische Verordnung über erosionsgefährdete landwirtschaftliche Flächen vom 4. Februar 2011 in der Fassung vom 22.02.2011 (Nds. GVBl. S. 57) trifft keine abweichenden Regelungen, die zum Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten relevant sind).</p>	CC 1	Einsatz eines Grünstreifens von 6 bis 30 m Breite	Die Hauptnutzung der Ackerflächen erfolgt für den wirtschaftlicheren Marktfruchtbau. Die Anlage von Pufferstreifen auf Ackerflächen verringert die verfügbare Ackerfläche und damit den Umfang des bisherigen Marktfruchtbaus.
<b>Vorhabenart BS 8 Pkt. 8.2.6.3.16. Anlage von Hecken zum Schutz vor Winderosion</b>			
<p><b>Landschaftselemente</b></p> <p>Nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer</p>	CC 11	Auf Dauer angelegte Bereitstellung der Fläche für das Struktur- und Landschaftselement	Intensive Acker- und Grünlandnutzung. Im Rahmen des Strukturwandels werden landwirtschaftliche Flächen zu immer größeren Einheiten zusammengelegt.. Mit Landschaftselementen wird eine

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm.			Strukturierung der Landschaft erreicht und Elemente zum Schutz vor Winderosion geschaffen.
Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit	CC 11 a		
<b>Erosionsvermeidung</b> Nach § 6 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser - oder Winderosionsgefährdung bestimmte Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.	CC 1		Intensive Acker- und Grünlandnutzung. Im Rahmen des Strukturwandels werden landwirtschaftliche Flächen zu immer größeren Einheiten zusammengelegt.. Mit Landschaftselementen wird eine Strukturierung der Landschaft erreicht und Elemente zum Schutz vor Winderosion geschaffen.
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verbot der Anwendung von Düngemitteln	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine	CC 19		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.			
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine	Z 5		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.			
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz ist auf Ackerflächen üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart BS 9 Pkt. 8.2.6.3.17. Anlage von Hecken für den Wildtier und Vogelschutz</b>			
<b>Landschaftselemente</b> Nach § 8 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung gilt ein Beseitigungsverbot für Landschaftselemente. Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m; Baumreihen mit mehr als 5 nicht ldw. genutzten Bäumen und einer Länge von mehr als 50 m; Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm; Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 qm; als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume; Terrassen; Trocken- und Natursteinmauern von mehr als 5 m Länge; Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen von höchstens 2000 qm.	CC 11	Auf Dauer angelegte Bereitstellung der Fläche für das Struktur- und Landschaftselement	Intensive Acker- und Grünlandnutzung. Im Rahmen des Strukturwandels werden landwirtschaftliche Flächen zu immer größeren Einheiten zusammengelegt.. Mit Landschaftselementen wird eine Strukturierung der Landschaft erreicht und Lebensräume für Wildarten, insbesondere Vogelarten erhalten..
Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit	CC 11 a		
<b>Vorhabenart BV 2 Pkt.8.2.6.3.18.Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substrat</b>			
<b>Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.</b> Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen	CC 26a	Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung mit Ausbringungsverfahren, die den Dünger direkt in den Boden einbringen, sowie	Eine verbreitete Verteiltechnik bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist die Ausbringung mit Pralleinrichtungen

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<p>von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der DüV ist seit dem 01.01.2010 verboten. Geräte, die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31.12.2015 benutzt werden.</p> <p>(Anlage 4 der DüV:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,</li> <li>• Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,</li> <li>• zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,</li> <li>• Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,</li> <li>• Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.)</li> </ul> <p>Nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung wird voraussichtlich Schleppschlauch auf Acker noch über das Jahr 2020 und auf Grünland sogar über das Jahr 2025 hinaus noch erlaubt sein.</p>		mittels gezogener Kufe oder Scheibe mit einem Schardruck von mindestens 5kg je Kufe oder Scheibe eingebracht werden, sowie Geräte die den Wirtschaftsdünger in einem Arbeitsgang in den Boden einarbeiten.	(z.B. Prallkopf).
<b>Vorhabenart GL 1 Pkt. 8.2.6.3.19. Extensive Bewirtschaftung Grundförderung (GL 11)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf Mineraldüngung , mit Ausnahme Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 1 Pkt. 8.2.6.3.19. naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten (GL 12).</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf Mineraldüngung , mit Ausnahme Kalkung	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 2 Pkt. 8.2.6.3.20. Einhaltung einer Frühjahrsruhe –Grundförderung (GL 21)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Keine Einschränkungen	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 2 Pkt. 8.2.6.3.20. Einhaltung einer Frühjahrsruhe und naturgerechte Bewirtschaftung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes (GL 22)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf das Ausbringen mineralischer und organischer Düngemittel	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 3 Pkt. 8.2.6.3.21 Weidenutzung in Hanglagen (GL 31)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf Mineraldüngung , mit Ausnahme Kalkung	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 3 Pkt. 8.2.6.3.21. Weidenutzung in Hanglagen und naturschutzgerechte Weidenutzung außerhalb von Schutzgebieten (GL 32)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf das Ausbringen mineralischer und organischer Düngemittel	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis	
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).				
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		ganzjähriges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Ein chemischer Pflanzenschutz auf Grünlandflächen ist zur Bekämpfung von Problemunkräutern üblich.	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27			
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30			
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31			
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7			
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüflakette).	Z 8	<b>Vorhabenart GL 4 Pkt. 8.2.6.3.22. Zusätzliche Bedingungen zum Erschwernisausgleich</b>		
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			Verzicht auf das Ausbringen mineralischer und organischer Düngemittel	Bedarfsgerechte Düngung von Grünland mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4			
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19			

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln.	Ganzflächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Problemunkräutern ist üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter	CC 30		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.			
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart GL 5 Artenreiches Grünland mit vier (GL 51), sechs (GL 52) und acht (GL 53) Kennarten</b>			
			Intensive Grünlandnutzung mit bedarfsgerechter Düngung. Durch eine intensive Grünlandnutzung werden Arten mit hohem Ertrag und guter Futterqualität gefördert und andere Arten entsprechend verdrängt..
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Keine Einschränkungen	
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine	CC 19		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.			
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>			
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Keine Einschränkungen	
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart NG 1 Pkt. 8.2.6.3.24. Nordische Gastvögel-naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Acker</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Eine einmalige Ausbringung von org.. Düngung und eine einmalige Ausbringung von mineralischer Düngung	Bedarfsgerechte Düngung von Ackerflächen je nach angebaute Kulturart
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich	CC 20		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)			
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b> Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Verbot des Einsatzes von chemischen Pflanzenschutzmitteln. (Ausnahmeregelung für den einmaligen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).	Ein ganzflächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Problemunkräutern ist üblich.
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte	Z 8		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).			
<b>Vorhabenart NG 2 Pkt. 8.2.6.3.25. Nordische Gastvögel - Anbau winterharter Zwischenfrüchte</b>			
			Ein hoher Anteil der Ackerflächen hat in den Wintermonaten keine Bodenbedeckung.
Art..93 i. V. m. Anhang II der VO(EU) Nr. 1306/2013 (GLÖTZ 4): Für Zwischenfruchtanbau auf Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Sinne des Art.46 Abs.2 der VO(EU) Nr. 1307/2013 ausgewiesen worden sind, gelten gemäß § 5 Abs.3 und 4 der Agrarzahllungen-Verpflichtungsverordnung als Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung, dass die Zwischenfrüchte bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf den Flächen zu belassen sind.	CC9a	Bis zum 31. März dürfen keine Bewirtschaftungsmaßnahmen noch Beunruhigung in anderer Weise erfolgen	
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>			
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4	Auf die Anwendung von Düngemitteln ist zu verzichten, lediglich eine Startdüngung bleibt zulässig	
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		
Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur	CC 21		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<p>Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>			
<p>Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.</p>	Z 5		
<p>Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).</p>	Z 6		
<p><b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar;</p>	CC24		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Grünland: 15. November - 31. Januar)			
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz ab der Aussaat.	Der Einsatz von Totalherbiziden zur Beseitigung der Zwischenfrucht ist üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	Der aus den Untersaaten oder Zwischenfrüchten entstandene Aufwuchs darf nur mechanisch beseitigt werden.	
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart NG 3 Pkt. 8.2.6.3.26. Nordische Gastvögel –</b>			

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<b>naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Eine einmalige Ausbringung von mineralischer Düngung	Eine mehrmalige bedarfsgerechte Düngung vor allem mit org. Düngemitteln ist auf Grünland üblich.
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind	CC 22		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.			
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprüngeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Vorhabenart NG 4 Pkt. 8.2.6.3.27. Nordische Gastvögel – naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf Düngung in einem bestimmten Zeitraum	Eine mehrmalige bedarfsgerechte Düngung vor allem mit org.
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Böden erfolgen.			Düngemitteln ist auf Grünland üblich.
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH <sub>3</sub> ).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Ökologischer Landbau (M11)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Verzicht auf Mineraldüngung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grünland: Bedarfsgerechte Düngung mit mineralischen und organischen Düngemitteln. Je dt Trockenmasseertrag sind im Mittel 2,20 kg Stickstoff, 0,93 kg Phosphat und 2,93 kg Kali notwendig.</li> <li>• Ackerland: Üblicherweise erfolgt die Düngung nach dem ertragsabhängigen Bedarf der jeweiligen Kultur. Für z.B. einen durchschnittlichen</li> </ul>
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 7 DüV darf auf stark geeigneten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
<p>Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten,</li> <li>• auf bestellten Ackerflächen <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist,</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder</li> <li>○ die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.</li> </ul> </li> </ul>	CC 21		Weizenertrag von 70 dt/ha sind rund 180 kg Stickstoff, 55 kg Phosphat und 40 kg Kali notwendig.
<p>Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.</p>	Z 5		
<p>Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).</p>	Z 6		
<p><b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot,</p>	CC24		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)			
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).	CC25		
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz	Bei allen Kulturen ist mindestens eine Pflanzenschutzmaßnahme (z.B. Herbizide, Fungizide) üblich.
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		
<b>Ausgleichszulage (M13)</b>			
<b>Anwendung von Düngemitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18, Z4		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Nach § 3 Abs. 6 DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an N der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19		
Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5		
<b>Sperrfristen</b> Nach § 4 Abs. 5 DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (Ackerfläche: 1. November - 31. Januar; Grünland: 15. November - 31. Januar)	CC24		
<b>Mengenbegrenzung von N aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft</b> Nach § 4 Abs. 3 und 4 DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro ha nicht mehr als 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22		
<b>Einschränkung der Herbstausbringung</b> Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder	CC25		

Baseline-Anforderungen im Sinne von Artikel 28 bzw. Art. 29 der Verordnung (EU) Nr.1305/2013	Nummerierung des nationalen Verzeichnisses der Baseline-Anforderungen	Anforderungen, die über die Baseline-Anforderungen hinausgehen	Relevante gängige landwirtschaftliche Praxis
Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).			
<b>Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmitteln</b>		Keine Einschränkung	
Nach § 12 PflSchG dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		
Anwendungsverbote gem. § 12 PflSchG: Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		
Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		
Sachkundenachweis gem. § 9 in Verbindung mit. § 74 Abs. 6 PflSchG: Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.	Z 7		
Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 PflSchGerätV) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8		